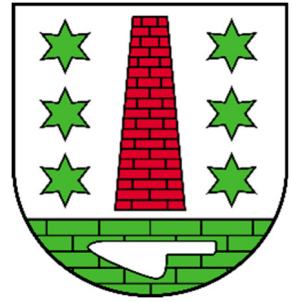


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



| | | |
|---------------------|--------------------------------|------------------|
| 17. Jahrgang | Leuna, den 22. Mai 2026 | Nummer 18 |
|---------------------|--------------------------------|------------------|

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 02.06.2026 | 1 |
| 2. Wahlbekanntmachung | 2 |

2. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 02.06.2026



STADT LEUNA

Ausschuss Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt
Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 02.06.2026, 17:30 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Leuna, Feldstraße 11, 06237 Leuna

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.05.2026
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 6 Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Beschluss des Wärmeplanes für die Stadt Leuna vom 30.3.2026 nach § 23 Absatz 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG) **BV-155-2026**

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.05.2026
- 9 Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

Öffentlicher Teil

- 10 Schließung der Sitzung

Andreas Stolle
Ausschussvorsitzender

2. Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2026 findet in der Stadt Leuna die Wahl zum Landrat (m/w/d) des Saalekreises statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leuna ist in folgende 14 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirke) eingeteilt:

| Wahlbezirk | | Wahlraum |
|------------|--|--|
| 010 | Leuna 1 | Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, Kreativraum Jahnweg 1-3 06237 Leuna |
| 020 | Leuna 2 | cCe Kulturhaus Leuna, Walter-Bauer-Saal, Spergauer Straße 41 a 06237 Leuna |
| 030 | Leuna 3 | Sporthalle Leuna, Emil-Fischer-Straße 22 06237 Leuna |
| 040 | OS Friedensdorf | Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf, Trebritzer Weg 7 06237 Leuna, OT Friedensdorf |
| 050 | OS Günthersdorf / OS Rodden | Kindertagesstätte Teichknirpse, Turnraum Schulgasse 2 06237 Leuna, OT Günthersdorf |
| 060 | OS Horburg-Maßlau / OS Kötschlitz | Bauhof Kötschlitz Kötschlitzer Allee 1 a 06237 Leuna, OT Kötschlitz |
| 070 | OS Kötzschau | Thomas-Müntzer Grundschule Kötzschau, Aula Bahnhofstraße 26 06237 Leuna, OT Kötzschau |
| 080 | OS Spergau | Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau |
| 090 | OS Zöschen | Kindertagesstätte Sonnenkäfer Eichsfeld 11 06237 Leuna, OT Zöschen |
| 100 | OS Kreypau | Gemeindeamt Kreypau Kreypauer Landstraße 1 06237 Leuna, OT Kreypau |
| 110 | OS Zweimen | Gemeindeamt Zweimen Zweimen 18 06237 Leuna, OT Zweimen |
| 201 | Briefwahl 1 (für Wahlbezirke 010-030) | Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau |

| | | |
|-----|--|--|
| 202 | Briefwahl 2 (für Wahlbezirke 040-070) | Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau |
| 203 | Briefwahl 3 (für Wahlbezirke 080-110) | Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in der Jahrhunderthalle Spergau, Straße zur Linde 40, 06237 Leuna, OT Spergau, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung

beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl des Landrates enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl am 28. Juni 2026. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Landrates eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Leuna, 11.05.2026

gez. Bedla
Bürgermeister

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

| |
|---|
| <p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice Auflagenhöhe: 1.500 Stück Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de</p> |
|---|